

*Der Hof Kaiser Friedrichs III. – Außenwirkung und nach außen Wirkende**

VON PAUL-JOACHIM HEINIG

Das Urteil der historischen Forschung über Friedrich III. und seinen Hof war bis in die jüngste Vergangenheit hinein wenig schmeichelhaft. Es schien umso zutreffender, als es den Verdikten entsprach, die zahlreiche Zeitgenossen aufgrund persönlicher Erfahrungen gefällt hatten. Weitere Stimmen, die die höfischen Zustände aufgrund eigener Anschauung kritisieren, treten im Zuge der in den vergangenen Jahren rasch fortschreitenden Erschließung der Quellen hervor. Vor allem Gesandtschaftsberichte vom Hof vermitteln Eindrücke und Details, die sich mit Hilfe anderer Quellen nicht gewinnen lassen¹⁾. Aber so willkommen diese Stimmen sind und so ernst sie fraglos genommen werden müssen, ist doch zu bedenken, daß es sich fast ausschließlich um die Urteile Außenstehender handelt, die das höfische Getriebe aus dem Blickwinkel der – möglichst raschen und kostengünstigen – Erfüllung ihrer Anliegen charakterisieren. Auch die bekannteste der wenigen Wortmeldungen tatsächlicher höfischer »Insider«, des Eneas Silvius Piccolomini Abhandlung »De miseriis curialium« aus dem Jahr 1444²⁾, verlieh in erster Linie der persönlichen Niedergeschlagenheit des in die Öde Wiener Neustadts verschlagenen Italieners und in seinen persönlichen Ansprüchen (noch) nicht befriedigten Kanzleisekretärs Ausdruck.

Derlei Befindlichkeiten und andere subjektive Momente sind bekanntlich in hohem Maße in historiographische Werke eingeflossen. Dennoch stützte sich die ältere Forschung ohne viel zu fragen ganz wesentlich auf die Historiographie des Eneas und seines Zeitgenossen Thomas Ebendorfer (1450) sowie des aus gehörigem zeitlichen Abstand zurückblickenden Joseph Grünpeck (1515)³⁾. Deren wesentlichem Grundzug, die Regierungs-

* Redaktionsschluß für diesen Beitrag war 1992/93. Siehe die aktuelle Nachbemerkung.

1) Siehe den Beitrag von K.-F. KRIEGER in diesem Band.

2) Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, hg. v. R. WOLKAN, Bd. I, 1, Wien 1909 (= Fontes rerum Austriacarum, Bd. 61), S. 453–487.

3) Aeneae Silvii Historia rerum Friderici tertii imperatoris ... nunc primum edita cum specimine annotationum Jo. Heinrici Boecleri ... Accesserunt diplomata et documenta varia rebus Friderici III illustrandis ..., Argentorati 1685; Johannes HINDERBACH, Historia rerum Friderici Imperatoris continuatio, in: A. F. KOLLAR, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2, Wien 1762, S. 555–666; Thomas Ebendorfer, Chronica Austriae, hg. v. A. LHOTSKY, Nachdr. (d. Ausg. Berlin/Zürich 1967) München 1980 (= MGH SS. rer. Germ. N. S., Bd. 13); Josef GRÜNPECK, Historia Friderici IV. et Maximiliani I., hg. v. J. CHMEL, in: Der Österreichische Geschichtsforscher Bd. 1, Wien 1838, S. 64–97, dt.: Die Geschichte Friedrichs III.

tätigkeit Friedrichs III. aus dessen vermeintlichem Charakter herzuleiten, war noch das 19. Jahrhundert verpflichtet. Eines der markantesten Beispiele dafür dürfte die 1856 erschienene Eneas-Biographie von Georg Voigt sein.⁴⁾ Dieser hielt dafür, daß Friedrichs Charakter zeitlebens unverändert von Verlegenheit, Scheu und Geiz, Passivität, Unentschlossenheit und Armseligkeit der Interessen geprägt gewesen sei. Demzufolge sei es an seinem Hof »eingengt und nüchtern« zugegangen, statt »große(r) Ideen und weite(r) Entwürfe ... (hätten) Wirtschaftlichkeit und Eigennutz« geherrscht; am Hof sei es zugegangen »wie in einem Geschäftsbureau, in seinem Hause wie bei einem guten alten Sonderling.« Dem unritterlichen, konfliktscheuen Phlegmatiker sei es am liebsten gewesen, »wenn er im Garten sitzend oder auf dem Sorgstuhl seine stillen Schätze durchmusterte und die rauhe Welt draußen toben ließ. Der Gartenbau, die Zucht ... (exotischer Früchte, P. H.) waren ihm der liebste Zeitvertreib. In seinem Wiener Neustadt schien er festzukleben, ... weil das Obst dort wie in den Gärten der Hesperiden wuchs.« Daraus zog Voigt das Fazit: »Alle diese passiven Züge seines Wesens machten den König im Reiche wie in seinen Landen zu einer kaum sichtbaren und fühlbaren Persönlichkeit. Wer ihn kennenlernen will, muß ihn im häuslichen Palast aufsuchen«, denn er »war als Herzog, König und Kaiser immer nur Hauswirt.«

Im weiteren soll zwar dieser Rat befolgt, nicht aber den historiographischen Quellen und auch nicht der Diskussion des Charakters und der persönlichen Vorlieben des Kaisers gefolgt werden. Noch Alphons Lhotsky, mit dem in den 1960er Jahren die bedächtige Revision des älteren Urteils vom völligen politischen Versagen der vermeintlichen »Reichserschlafmütze« begann, war diesen verhaftet geblieben⁵⁾. Auch deshalb entfaltete das Urteil keines geringeren als Friedrich Baethgen im »Gebhardt« seine Wirkung, demzufolge während der Regierungszeit des Habsburgers von einer zusammenhängenden Reichsgeschichte nicht mehr gesprochen werden könne⁶⁾.

und Maximilians I., hg. v. T. ILGEN, Leipzig 1891 (= GDV, Bd. 3). Vgl. A. A. STRNAD, Auf der Suche nach dem verschollenen »Codex Brisacensis«. Johann Hinderbachs Widmungsexemplar der *Historia Austriaca* des Aeneas Silvius für den jungen Maximilian, in: Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, hg. v. P.-J. HEINIG, Köln/Wien/Weimar 1993 (= Forschungen zur Kaiser- u. Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, Bd. 12), S. 467–502, und R. HEINISCH, Das Bild Kaiser Friedrichs III. in der frühen Neuzeit, ebd. S. 503–515.

4) G. VOIGT, *Enea Silvio de Piccolomini, als Papst Pius der Zweite und sein Zeitalter*, Bd. 1, Berlin 1856, ND Berlin 1967, die nachfolgenden Zitate ebd. S. 252–254.

5) Siehe die Beiträge des Katalogs Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt, hg. v. Amt d. Niederöster. Landesregierung (Kulturreferat), Wien 1966 (= Katalog d. N.-Ö.-Landesmuseums, NF 29), hier vor allem A. LHOTSKY, Kaiser Friedrich III., sein Leben und seine Persönlichkeit, S. 16–47, wieder in: DERS., Aufsätze und Vorträge, ausgew. u. hg. v. H. WAGNER/H. KOLLER, Bd. 2, Wien 1971, S. 119–163; DERS., Art.: Friedrich III., in: NDB 5, Berlin 1961, S. 484–487. Die neueren Lexikon-Artikel und Abhandlungen verzeichnet P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1440–1493. Statt eines Vorworts, in: DERS. (Hg.), Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3), S. 7–22.

6) F. BAETHGEN, Schisma und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. v. H. GRUNDMANN, Bd. 1, 9. Aufl., Stuttgart 1970, S. 608–693, zit. nach der TB-Ausg. Bd. 6, München 1973, hier: S. 120.

Die »objektivere« Frage nach der Regierungstätigkeit rückte erst allmählich ins Zentrum. Seit sie – zunächst auf die Erblände beschränkt – Ende der 1970er Jahre auf das Reich bezogen wurde, haben etliche Publikationen Aspekte herausgearbeitet bzw. herausarbeiten helfen, die das ältere Bild nachhaltig korrigieren⁷⁾. Diese Ansätze aufgreifend, geht es im folgenden auf der Grundlage einer demnächst erscheinenden umfassenden prosopographischen Analyse⁸⁾ um die innere Struktur des Hofes, um die von diesem erbrachte Integrationsleistung und die auf ihn gestützte politische Wirksamkeit Friedrichs.

In Hinsicht auf die Funktion des Herrscherhofs als Kommunikations- und Handlungsmittelpunkt des politischen Gemeinwesens ist unter dessen Außenwirkung sowohl die höfische Integration von Personenkreisen aus den Erbländen und dem außererbländischen Binnenreich als auch die Intensität und Reichweite der königlichen Regierungshandlungen zu verstehen. In beiderlei Hinsicht war die Außenwirkung Friedrichs III. und seines Hofes zum einen erheblich größer als bisher angenommen, unterlag aber zum anderen erheblichen Schwankungen und entwickelte sich erst im Verlaufe mehrerer Schübe vom Territorium zum außererbländischen Binnenreich. Der Hof Friedrichs pendelte zwischen Selbstgenügsamkeit und Antwort auf alte wie neuartige Herausforderungen⁹⁾. Charakterisiert durch eine Perpetuierung tradierter klassischer Strukturen und einige neue

7) Grundlagen bieten die seit 1977 erarbeiteten Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, bisher 8 Hefte, Wien/Köln/Weimar 1983ff., und daraus erwachsene Teil-Studien, zuletzt die Jubiläumspublikationen: Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3) und Kaiser Friedrich III. Innovationen einer Zeitenwende, Katalog, red. v. W. KATZINGER u. F. MAYRHOFER, Linz 1993. Auch die Beiträge eines im November 1993 anlässlich des 500. Todestags an der Universität Salzburg unter dem Titel »Der Tod des Mächtigen« veranstalteten Symposiums dürften im Druck erscheinen. Siehe darüber hinaus vor allem die Sammelbände: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER, Sigmaringen 1987 (= VuF, 32), hier besonders H. KOLLER, Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts, S. 425–464, und K.-F. KRIEGER, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im Spätmittelalter, S. 465–489, sowie: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, Stuttgart 1987, hier z.B. H. KOLLER, Probleme der Schriftlichkeit und Verwaltung unter Kaiser Friedrich III., S. 96–114, und H.-D. HEIMANN, »Ordnung schaffen« und »Sich-Einordnenlassen« als Koordinaten eines Strukturprofils, S. 526–563. Vgl. auch E. ISENMANN, Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ms. Habil.-schr., Tübingen 1982.

8) P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung, Politik, 3 Teile, Köln Weimar Wien 1997 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 17). Diese Arbeit bietet alle Belege und Literaturhinweise, die im folgenden vermißt werden mögen.

9) Siehe P. MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K. G. A. JESERICH/H. POHL/G. Ch. v. UNRUH, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 21–65; DERS., The Court of the German King and of the Emperor at the end of the Middle Ages, 1440–1519, und P.-J. HEINIG, How Large was the Court of Emperor Frederick III?, in: Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650, ed. by R. G. ASCH/A. M. BIRKE, Oxford 1991, S. 103–137 bzw. 139–156.

Merkmale, besaß er durchaus Integrations-, Anpassungs- und Innovationskraft. Daß diese aufs Ganze gesehen zu schwach war, lag unter anderem daran, daß deren Intensität zeitlich zu sehr schwankte. Umso deutlicher ließen die vom Hof nicht zu beeinflussenden allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen seine Defizite hervortreten. Insgesamt ergibt sich eine Unentschiedenheit zwischen Altem und Neuem, welche den Herausforderungen des zusammenwachsenden Gemeinwesens »Reich« nicht mehr gerecht wurde, aber vor einschneidenden Konsequenzen zurückschreckte¹⁰⁾.

Die ungünstigen Rahmenbedingungen, die die Geschichte des Herrscherhofs im späten Mittelalter prägten, verschlechterten sich unter Friedrich III. noch wegen der exzentrischen Lage von dessen innerösterreichischen Erblanden (Steiermark, Kärnten, Krain) am südöstlichen Rand des Binnenreichs. Denn die Außenwirkung des Hofes nahm mit zunehmender Entfernung von dessen Referenzbereichen ab. Das Gesamtreich war weder von einem Punkt aus zu erfassen noch die politische Gesellschaft dauerhaft oder auch nur für längere Zeit an einem Punkt zu versammeln¹¹⁾. Hinzukam, daß sogar der erbländische Integrations- und Referenzbereich Friedrichs III. nicht konstant war, sondern starken Veränderungen unterlag¹²⁾. Das seit 1440 vormundschaftlich regierte Tirol mit dem schwäbischen Vorderösterreich schied schon 1445/46 aus dem Herrschaftsbereich aus. Die Herzogtümer Österreich unter und ob der Enns, auf deren Integration bis zur erzwungenen Entlassung des Ladislaus Postumus aus der Vormundschaft (1452) erhebliche Anstrengungen verwandt worden waren, kehrten erst sechs Jahre nach dem Tod des letzten Albertiners und heftigen innerfamiliären Kämpfen 1463 zurück. Daß damals die zwischenzeitlichen Bemühungen, aus dem albertinischen Erbe auch Böhmen und Ungarn für die Habsburger zu behaupten, nur praktisch, nicht aber formal aufgegeben wurden, rief dann die für die letzten zwanzig Regierungsjahre konstitutiven Konflikte mit König Matthias Corvinus von Ungarn hervor, in deren Verlauf nach 1477/83 weite Teile des erbländischen Herrschaftsbereichs einschließlich der Residenzen Wien, Wiener Neustadt und Graz verloren gingen.

Wegen der durchweg regionalen Verankerung des Adels wirkten sich diese fortwäh-

10) Siehe dazu auch P.-J. HEINIG, Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar 1991, Berlin 1993 (= Beihefte zu »Der Staat«, Bd. 10), S. 7–31 (Aussprache S. 32–43).

11) Siehe zur Hauptstadtproblematik: Hauptstadt. Zentren, Residenzen, Metropolen in der deutschen Geschichte, (Ausstellungskatalog) hg. v. B. M. BAUMUNK/G. BRUNN, Köln 1989, dann U. SCHULTZ (Hg.), Die Hauptstädte der Deutschen. Von der Kaiserpfalz in Aachen zum Regierungssitz Berlin, München 1993, und P. MORAW, Das Hauptstadtproblem in der deutschen Geschichte, in: Damals. Das Geschichtsmagazin Jg. 24, März 1992, S. 246–271.

12) Zur »äußeren« Reichsgeschichte vor allem H. THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500, 1983; H. BOECKMANN, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517, Berlin 1987 (= Das Reich und die Deutschen, Bd. 3); H. KOLLER, Das Reich von den staufischen Kaisern bis zu Friedrich III. 1250–1450, in: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2, hg. v. Th. SCHIEDER, Stuttgart 1987, S. 383–467; auf die Nennung landesgeschichtlicher Literatur wird im Hinblick auf die in Anm. 8 genannte Arbeit verzichtet.

renden Veränderungen auf den Hof und die ihn tragenden Personengruppen aus. Und weil andere negative Momente hinzukamen, verzeichnete der Hof in dieser Hinsicht aufs Ganze gesehen mehr Verluste als Gewinne.

Denn die mit den territorialen Veränderungen einhergehenden unablässigen Kriege und Fehden in den habsburgischen Ländern erhöhten die ohnehin schlechte Erreichbarkeit des abgelegenen Hofes. Und dieses Defizit wurde nicht etwa durch eine gesteigerte Reisetätigkeit kompensiert. Von seinen 53 Regierungsjahren hat sich Friedrich III. zusammengerechnet nur etwa neun Jahre außerhalb seiner Erblände aufgehalten, hingegen 35 Jahre in seinen vier erbländischen Residenzen Graz, Wien, Linz und – allein ein Viertel der Regierungszeit – in Wiener Neustadt¹³⁾. Weil er aus unterschiedlichen Ursachen und Motiven geradezu eine Art prä-residenzieller Regierung praktizierte, in deren Verlauf er seine Erblände 27 Jahre lang überhaupt nicht verließ (1444–1471), wurden die Beziehungen zu den am herrscherlichen Tun Interessierten und sogar zu den traditionell königsnahen Kräften im äußererbländischen Binnenreich vollends überdehnt¹⁴⁾.

Unter diesen Bedingungen hatten äußererbländische Ankömmlinge am Hof es schwer, sich fernab ihrer eigenen Herrschaftssubstrate gegen den alle Stellen in der Umgebung des Herrschers besetzenden Adel aus den nahen Erbländen durchzusetzen oder zu behaupten. Vergleichsweise leichter als den durch Besitz und eigene Herrschaftsaufgaben gebundenen Adeligen fiel dies den gelehrten Fachleuten.

Impetranten suchten den Hof in der Regel nur dann auf, wenn sie eigene Interessen verfolgten. Da sich diese am ehesten durchsetzen ließen, wenn man möglichst einflußreiche Fürsprecher und Förderer besaß, wirkte die Tatsache, daß der Hof von Fremden dominiert wurde, zu denen keine Sozialbeziehungen bestanden oder sich knüpfen ließen, abstoßend. Nicht jeder Impetrant war bereit oder in der Lage, bares Geld als Kompensationsmittel einzusetzen. Denn Geld und geldwerte Geschenke nahmen der Herrscher und sein Hof stets gern entgegen, ja solches erwartete man geradezu und war in erster Linie dann zu den entsprechenden Gegenleistungen bereit, wenn man nicht enttäuscht wurde. Bei der vorherrschenden Grundanschauung, daß der Herrscher seinen Hof und dessen gesamtes Tun aus seinen eigenen Ressourcen und den – geringen – regelmäßigen und außerordentlichen Reichseinkünften (Juden- und Reichsstädteuern) zu bestreiten habe¹⁵⁾, reichten die finanziellen Möglichkeiten der innerösterreichischen Herzogtümer nicht zu

13) Dazu zuletzt B. HALLER-REIFFENSTEIN, Zu den Aufenthalten Friedrichs III. in Wien, in: Wiener Gbll. 48 (1993), S. 79–100.

14) Ein unbeabsichtigter Nebeneffekt der Immobilität war, daß dadurch die Ausformung des Gesandtschaftswesens beschleunigt wurde, welches freilich den durch den abwesenden Herrscher hervorgerufenen Verlust an Außenwirkung und Desintegration noch nicht zu kompensieren vermochte.

15) Siehe dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1–76, 129–218 und P.-J. HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983 (= VÖ d. Instituts f. europäische Geschichte Mainz, Bd. 108; Beitr. zur Sozial- u. Verfassungsgeschichte des alten Reiches, Bd. 3).

großen Taten. Allein die Besoldung der Höflinge zwecks ihrer stärkeren Verpflichtung und höheren Integration zu gewährleisten, war schwierig, eine Ausdehnung des Beziehungs- und Loyalitätsgeflechts (Stellenvermehrung) auf dieser Basis kaum möglich. Nicht zuletzt die finanzielle Not nährte den Gedanken, die reichsbezogene Tätigkeit des Hofes möge sich selbst tragen und beförderte somit ungewollt dualistische Tendenzen sowie eine begrenzte binnenhöfische Differenzierung.

Der Hof war keine behördliche Regierungszentrale, sondern Organisationsstätte des Erwerbs herrscherlicher Gnadenakte; als solche war er nicht auf Dauerhaftigkeit der Bedarfsbefriedigung angelegt, sondern folgte eigenen, vormodernen Regeln. Die mit zahlreichen Konflikten einhergehende Verdichtung des Reichs ließ den Steuerungsbedarf anwachsen¹⁶⁾. Gleichzeitig hielt der Kaiser nicht nur an seinen Rechten und Prärogativen fest, sondern suchte diese entsprechend einem römisch-rechtlich geprägten monarchisch-monistischen Herrschaftsverständnis sogar zu erweitern¹⁷⁾. Seit etwa 1470 taten die zunehmenden äußeren Herausforderungen von Kaiser und Reich ein übriges, ihn und den Hof aus der Statik primär reaktiven Handelns nach überkommenem Muster der offenen Verfassung herauszutreiben. Indem er seitdem vermehrt von sich aus aktiv an das Reich herantrat, versuchte er, dieses noch einmal als einen Hof-Staat zu organisieren. Daß dieser Versuch schon vor dem Tod Friedrichs III. scheiterte, lag auch in der Konkurrenz Maximilians I. begründet, und nachdem dieser die Alleinregierung angetreten hatte, verlor der Herrscherhof binnen weniger Jahre endgültig sein Monopol als Handlungsmittelpunkt des politischen Gemeinwesens. Bis dahin hatte Friedrichs stark dynastisch bezogene Politik der römisch-deutschen Zentralgewalt aber doch ein neues Fundament verschafft, von dem aus Maximilian und seine Nachfolger die *casa d'Austria* in welthistorische Dimensionen hinaufführten. Indem Friedrich III. zu guter Letzt die Krise des Königtums überwand, hat er aber – seinen Intentionen gänzlich zuwider – die Dualisierung des Reichs befördert und erste Schritte zu deren Institutionalisierung zugestehen müssen. Diese durch die Fixierung des Reichstags und die Herauslösung des Kammergerichts aus dem Hof (1495) hervorgerufene Funktionsminderung war der Endpunkt einer langen Phase der Destruktion des Herrscherhofs, die schon um 1370 eingesetzt hatte. Deren Tiefpunkt um 1450 ist unter den hier verfolgten Aspekten der erste wesentliche Tatbestand der Hofgeschichte Friedrichs III. Der zweite ist, daß von diesem Tiefpunkt in der Mitte des Jahrhunderts kein direkter Weg nach 1495 verlief. Zu den beträchtlichen Änderungen und Schwankungen, die Friedrich III. und sein Hof in den mehr als fünf Jahrzehnten seiner Regierung durchlaufen haben, gehören vor allem die Versuche zu einer Überwindung der Krise seit etwa 1470.

Der friderizianische Hof besaß eine vom Territorium zum Reich gerichtete Entwick-

16) Grundlegend verdeutlicht diese Entwicklung P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Berlin 1985 (= Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 3).

17) Dies führt HEINIG, Vollendung, bes. S. 19–25 aus.

lungsgeschichte, die der älteren Forschung ebenso verschlossen geblieben ist wie der höfische Charakter der Regierungspraxis überhaupt. Die Genese vollzog sich in drei zeitlichen Phasen: Der Fortsetzung des luxemburgischen Modells (1440–1450), der erbländische Provinzialisierung (1450–1469) und der Öffnung zum außererbländischen Binnenreich (1470–1493). Da sie sich am eindrucksvollsten an der Entwicklung der personellen Zusammensetzung des Hofrats erkennen läßt, soll im folgenden zunächst dieser unter den Gesichtspunkten der Regionalität, der zeitlichen Genese und der sozialen Struktur skizziert werden. Anschließend wird auf die Zusammensetzung und das Funktionieren der Kanzleien sowie des Kammergerichts eingegangen.

Auf die gesamte Regierungszeit gesehen vollbrachte der Hofrat eine außerordentliche Integrationsleistung¹⁸⁾. Mit insgesamt 433 Personen, von denen zwei Drittel (283) weltlichen und ein knappes Drittel (150) geistlichen Standes waren, waren Friedrich III. absolut mehr Räte eidlich verpflichtet als allen anderen römisch-deutschen Herrschern. Zu fast jedem Zeitpunkt der 53jährigen Regierung des Habsburgers waren es nicht viel weniger Räte als Karl IV. insgesamt besessen hat¹⁹⁾. Aber abgesehen davon, daß das Instrument der Ratsverpflichtung offenbar intensiver als zuvor zur Integration von Herrschaftsträgern und Rekurrerung von Fachleuten eingesetzt worden ist, blieben die früheren Strukturen und Schwächen des Rats bestehen. Legt man die Kriterien der zeitlichen Kontinuität, der geographischen Streuung, des ständischen Ranges und des höfischen und politischen Einflusses der Räte an, ergibt sich vor allem eine mit großen Einflußschwankungen einhergehende räumliche, zeitliche und soziale Ungleichmäßigkeit des Verhältnisses zwischen den erbländischen und den außererbländischen sowie zwischen den außererbländischen Räten Friedrichs III. untereinander.

A) REGIONAL

Den Kern des Rats bildete der niedere Adel der Steiermark, Kärntens und Krains als die traditionelle Gefolgschaft des innerösterreichischen Landesfürsten. Sein Anteil an allen Räten Friedrichs betrug mit gut 80 Personen ziemlich genau ein Fünftel, in Bezug auf die Gesamtzahl der weltlichen Räte sogar ein Viertel. Über 60 Prozent stammten aus der Steiermark, knapp 30 Prozent aus Kärnten und 10 Prozent aus Krain.

Die meisten von ihnen dienten ihrem Herrn das ganze Leben lang in der Hof- und Landesverwaltung, vielfach parallel mit anderen Familienangehörigen und Verwandten, und nicht selten folgten die Nachkommen den Entscheidungen der Älteren – wobei nicht im-

18) Grundlegend zu diesem P. MORAW, *Beamtenum und Rat König Ruprechts*, in: ZGO 116 (1968), S. 59–126; DERS., *Verwaltung* S. 36–38; HEINIG, *Friedrich III.* (wie Anm. 8).

19) Dazu P. MORAW, *Räte und Kanzlei*, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. SEIBT, München 1978, S. 285–292, 460.

mer die Ratsposition erreicht wurde. Loyalität und hofnahes, teilweise vom Kaiser beeinflusstes Konnubium innerhalb der Schicht waren Verhaltensmerkmale, Kennzeichen der Ratstätigkeit eine vielfach vom Amt in der Landesverwaltung ausgehende Beschränkung auf steirische, innerösterreichische und allenfalls gesamt-erbländische Belange.

Während die steirische Ritterschaft Friedrich III. ebenso nahestand wie seinem Vater Ernst und deshalb ein Kontinuitätselement relativ hoher Verlässlichkeit bildete, hat die Integration der donauösterreichischen Länder durch den Hofrat zeitlich erheblich geschwankt. Unter dieser Voraussetzung ist die erstaunliche Tatsache, daß auf die gesamte Regierungszeit gesehen insgesamt ebensoviele (etwa 90) weltliche Räte aus den erst 1463 endgültig an Friedrich gefallenen Ländern Donau-Österreichs wie aus den angestammten innerösterreichischen Herzogtümern kamen, ein Beleg für die tendenzielle Eindringen des friderizianischen Hofes in das albertinische Erbe. Bemerkenswerterweise waren fast alle Herrenstandsgeschlechter der beiden Österreich diesseits und jenseits der Enns, hingegen nur wenige Familien des unruhigen niederen Adels (Ritter, Edelknechte) im Rat vertreten. Ihr höfischer Einfluß stand aber hinter demjenigen der Innerösterreicher zurück.

Ungeachtet einiger vor allem in der Spätzeit zu bemerkender inner-erbländischer »Wanderungsbewegungen« war das Ausmaß der durch den Herrscherdienst vermittelten sozialen Vergesellschaftung zwischen Inner- und Donauösterreichern nicht viel höher als zwischen ihnen und dem Adel aus dem äußererbländischen Binnenreich. Zumal der äußererbländische Adel den erbländischen ständisch geringer achtete, blieben diese Gruppen im Grunde genommen in ihrer jeweiligen Welt. Der Kaiser trug dem z. B. dadurch Rechnung, daß er nach der Überwindung der innerösterreichischen Provinzialisierung (1463) zwar immer wieder äußererbländische Räte und Gefolgsleute in den Erblanden, ausgenommen das Kammergericht aber nur vereinzelt erbländische im äußererbländischen Binnenreich.

Das Zahlenverhältnis zwischen den Räten aus den Erblanden und denjenigen aus dem äußererbländischen Binnenreich war nur auf die gesamte Regierungszeit gesehen einigermaßen ausgeglichen. Den 175 weltlichen und etwa 60 geistlichen, alles in allem also 235 Räten aus den Erblanden standen insgesamt knapp 200 Räte aus dem äußererbländischen Binnenreich gegenüber. Das Problem war das räumlich-zeitliche Schwanken der Anteile und die relative Schwäche der weltlichen Räte gegenüber dem geistlichen Element. Während die 175 weltlichen erbländischen Räte gegenüber den knapp 100 aus dem äußererbländischen Binnenreich (einschließlich Tirols) zahlenmäßig eindeutig dominierten, war es bei den geistlichen Räten im Verhältnis 60:90 gerade umgekehrt.

Abgesehen von der hohen Zahl ist der ständisch-politische Rang der äußererbländischen Geistlichen bemerkenswert. Während die weltlichen Fürsten die Annahme des Rats-titels auch – oder gerade – dann ablehnten, wenn sie dem Kaiser persönlich oder politisch nahestanden, haben sich insgesamt mehr als 50 Erzbischöfe und Bischöfe in den Ratsdienst begeben oder sind an die Spitze der Kanzleien getreten. Seit spätestens 1470 waren nahezu alle Bischöfe Oberdeutschlands dem Kaiser durch einen Ratseid überwiegend als Räte von Haus aus verpflichtet. Dies ist wohl als ein Indiz der grundsätzlichen politischen Macht-

verschiebung im Reich zugunsten der weltlichen Fürsten zu bewerten. Die zeitlichen Schwankungen und regionalen Schwerpunkte der Ratsstruktur insgesamt waren auch in Hinsicht auf die Geistlichen in Kraft, aber aufs ganze gesehen war die Konstanz geistlichen Herrscherdiensts doch weitaus ausgeglichener als diejenige der weltlichen.

Das mit Abstand wichtigste Rekrutierungsgebiet war Schwaben mit allein 46 Personen oder gut 10 Prozent aller weltlichen Räte. Aber obwohl man hier das alte, also auch das Oberrheingebiet und das Elsaß einschließende Schwaben zu Grunde legen muß, waren dies doch nur halb so viele Räte, die jeder der beiden erbländischen Herrschaftskomplexe (Donauösterreich und Innerösterreich) für sich genommen stellte, also nur knapp ein Viertel aller nichtkanzleigebundenen weltlichen Räte aus den Erblanden. Aber gegenüber Schwaben fielen alle anderen Landschaften des äußererbländischen Binnenreichs erheblich ab, zumal sich der schwäbische Anteil noch überproportional erhöht, wenn man die aus Schwaben stammenden oder dort ansässigen Räte geistlichen Standes und die kanzleigebundenen Räte hinzurechnet. Sieben nichtkanzleigebundene Gelehrte Räte kamen aus Schwaben, und unter diesen befanden sich vier von insgesamt acht Fiskalprokuratoren.

Tirol schied als Ratslandschaft nach dem Ende der Vormundschaft über den jungen Sigmund »den Münzreichen« (1446) zunächst aus. Es beansprucht erst wieder im letzten Drittel der Regierung Interesse, als der schwäbische Einfluß am Innsbrucker Hof im Zuge des von Friedrich geschürten Widerstands gegen das »böse Regiment« zunahm und – z. T. durch den Hof Friedrichs III. vermittelt – in den Hofrat Maximilians einmündete, in welchem das tirolische Element erstmals auf der Ebene der Zentralgewalt größere Bedeutung gewann²⁰). Dieser Entwicklung eigneten nicht nur die Adeligen, sondern auch die in Tirol gebürtigen Bürger. Vorher durch den Dienst am landesfürstlichen Hof vom Kaiser absorbiert, drangen in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs III. etliche Absolventen der vorderösterreichischen »Landesuniversität« Freiburg/Br. in dessen Kanzlei-, Rats- und Gerichtsdienst ein. Sie bahnten eine Integration des gelehrten Tirol mit Schwaben und den donauösterreichischen Ländern an, die unter Maximilian auf einen Höhepunkt geführt werden sollte.

Die Ablösung Sigmunds in Tirol (1490) war eine entscheidende Maßnahme gegen das auf das gesamte Schwaben und darüber hinaus gerichtete territorialpolitische Hegemoniestreben der Wittelsbacher Herzöge²¹). Zuerst mit dem Schwerpunkt bei der Landshuter, dann der Münchener Linie, bildete dies ein politisches Kontinuum der Regierungszeit Friedrichs III. Die dadurch hervorgerufene politische Polarisierung hat maßgeblichen

20) Grundlegend dazu F. HEGI, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz (1487–1499), Innsbruck 1910; s. auch die Beiträge des Sammelbandes Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK unter Mitwirkung v. H. KOLLER, Marburg 1991, etwa P.-J. HEINIG, Friedrich III., Maximilian I. und die Eidgenossen, ebd. S. 267–293.

21) Zuletzt R. STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505, Kallmünz 1993 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayer. Gesch., XV).

Einfluß auf die Zusammensetzung des kaiserlichen Rats gehabt. Neben der territorialpolitischen Aggressivität haben die gleichzeitigen innerdynastischen Auseinandersetzungen der Wittelsbacher geradezu zu einem Wettlauf der Kontrahenten um die mit der Rats-eigenschaft verbundene Parteinahme des Kaisers zu den eigenen Gunsten geführt. Mehrere der regierenden Herzöge zählten zu den wenigen weltlichen Reichsfürsten, die es für hilfreich hielten, den Ratstitel anzunehmen. Nach dem Ingolstädter Konflikt in den 1440er Jahren²²⁾ bot um 1470 besonders die oberbayerische Linie dem Kaiser Eingriffsmöglichkeiten und bewogen ihn, die Hauptvertreter der jeweils bedrängten Partei in seinen Rat zu rezipieren und politisch-ständisch zu fördern. Später hat er die Widersprüche zwischen den beiden bayerischen Linien der Wittelsbacher ausgenutzt. Gegen Herzog Albrecht IV. von München, der selbst Rat gewesen war, sich ihm in einem Coup aber als Schwiegersohn aufgedrängt hatte und endgültig in der Regensburger Frage sein Schuldmaß überschritt, band der Kaiser Georg den Reichen von Landshut als Rat an sich.

In Bezug auf Interessenten am Ratsdienst aus Franken hat die Tatsache, daß mit Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach der politische Raumhegemon im Herrscherdienst stand, gleichermaßen positive wie negative Auswirkungen gehabt²³⁾. Nach 1455 dominierte der Markgraf persönlich ein knappes Jahrzehnt lang als zunächst hofgebundener, dann externer Hofmeister, Hofrichter, Rat und Hauptmann die auf das außererbländische Binnenreich bezogene kaiserliche Politik. Weil er als dritte maßgebende Kraft im dynastischen Wettbewerb und Führer eines eigenen, weit nach Böhmen, ins Mittel-Elbe-Saale-Gebiet und in den königsfernen Norden reichenden Hegemonialbereichs polarisierend wirkte, wurden etliche andere Herrschaftsträger Frankens zumindest zeitweilig persönlich und politisch vom Herrscher abgedrängt und in erster Linie vom niederbayerischen Hof aufgesogen. Die zehn nichtkanzleigebundenen weltlichen Räte Friedrichs III., die den wenigstens neun aus Franken stammenden geistlichen Räten – darunter sechs Bischöfen – gegenüberstanden, waren mehrheitlich juristisch gebildete Räte aus der Gefolgschaft oder der Gegnerschaft des Markgrafen. Nach dem Verlust dieser Position behielt der Zoller, welcher 1471 mit dem Hauptland auch die kurfürstliche Würde seines Hauses »erbte«, nun auf der Basis politischer Partnerschaft seinen Einfluß am Herrscherhof und im Hofrat. Seine beherrschende Stellung als Antipode der Häuser Wittelsbach und Wettin hatte er

22) R. KREMER, Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438–1450, ms. Diss. phil. Mannheim 1989.

23) Siehe zu diesem vor allem E. SCHUBERT, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg 1414–1486, in: Fränkische Lebensbilder 4, Würzburg 1971, S. 130–172; G. SCHUHMAN, Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken, Ansbach 1980 (= JbHVMfr, 90); G. HEINRICH, Art. Albrecht Achilles, in: LexMA 1 (1980), Sp. 317f.; vgl. auch K.-H. AHRENS, Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter, Frankfurt 1990 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 427).

freilich auch insofern verloren, als diese dort nun ihrerseits zahlreicher vertreten waren.

Nicht unbeeinflusst von Böhmen, das als Rats-Landschaft nach 1463 fast vollständig ausfiel, ging eine Distanzierung des Mittelbe-Saale-Gebiets einher²⁴⁾. Aus dieser Landschaft stammten bis zum letzten Drittel der Regierungszeit nur einige geistliche Angehörige der römischen Kanzlei bzw. des Kammergerichts. Erst hernach traten insgesamt fünf oder sechs Personen, darunter einige kleinere Herrschaftsträger fürstlicher oder gräflicher Abkunft, als nichtkanzleigebundene weltliche Räte in den Herrscherdienst. Für einen Teil von diesen war ausschlaggebend, daß sich Herzog Albrecht von Sachsen als Rat und Hauptmann für den Herrscher engagierte.

Der königsnahe Raum an Mittelrhein und Untermain hat unter Friedrich III. in erheblichem Maße seine Bedeutung als eine der traditionellen Rekrutierungslandschaften herrscherlicher Räte eingebüßt²⁵⁾. Hier war die Stellung des zwischen der Mitte der 1450er und 1470er Jahre in Opposition zum Kaiser stehenden Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen bei Rhein und seines Heidelberger Hofes dermaßen stark, daß sich die meisten kleineren und mittleren Gewalten seinem expandierenden politischen System einfügten, einige andere aber gerade deshalb den Herrscherdienst suchten²⁶⁾. Abgesehen von den Nachbarfürsten im Grenzbereich zu Schwaben (wie den Markgrafen von Baden und den Grafen von Württemberg) und dem Chef der Nebenlinie Pfalz-Veldenz sowie den Grafen von Leiningen, die allesamt von der kurpfälzischen Hegemonial- und Territorialpolitik betroffen waren, waren dies überwiegend kanzleigebundene und/oder geistliche Räte aus dem geschwächten System der Erzbischöfe von Mainz. Das königs- und reichspolitische Engagement Erzbischof Adolfs von Nassau († 1475) und vor allem Bertholds von Henneberg in der Spätzeit resultierte nicht zuletzt aus der territorialpolitischen Schwächung

24) Vgl. I. HLAVÁČEK, Beiträge zur Erforschung der Beziehungen Friedrichs III. zu Böhmen bis zum Tode Georgs von Podiebrad (1471), in: Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3), S. 279–298; E. HOLTZ, Zur politischen Wirksamkeit Friedrichs III. in Thüringen, ebd. S. 233–255; vgl. B. STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln/Wien 1990 (= MF Bd. 101) und P. MORAW, Das Mittelalter, in: Böhmen und Mähren, hg. v. F. PRINZ, Berlin 1993 (= Deutsche Geschichte im Osten Europas), S. 24–179.

25) Dazu sind außer den einschlägigen Bänden der Regesten Kaiser Friedrichs III. und E. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1934–37 und DERS., Kurrheinische Reichsgeschichte 1356–1504, in: AHG NF 21 (1940), S. 145–208 heranzuziehen P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. und Hessen, in: HJL 32 (1982), S. 63–101; P. MORAW, Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: HJL 26 (1976), S. 43–95; DERS., Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert, in: Jb. westdeutsche LG 9 (1983), S. 75–97; DERS., Die Rolle der Landgrafschaft Hessen in der deutschen Geschichte, in: MOHGV NF 75 (1990), S. 3–23; D. RÜBSAMEN, Die Wetterau und der Kaiserhof. Prozessuale Gesandtschaftskontakte am Beispiel Wetzlar und Solms, in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3), S. 173–210.

26) K.-F. KRIEGER, Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, in: ZHF 12 (1985), S. 257–286.

des Erzstuhls²⁷⁾. Maßgeblich durch die Geistlichen, erfüllte der Mittelrhein seit den Burgunderkriegen eine Brückenfunktion zwischen den Erblanden, dem Niederrhein und Burgund.

Der Gewinn des vordem eher königsfernen Niederrheins stand den integrativen Schwächen des friderizianischen Rats in einigen königsnahen Räumen, der fortgesetzten Nichteinbindung des gesamten Nordens und der – mit Ausnahme des Eneas Silvius – höfischen Bedeutungslosigkeit einer Handvoll italienischer Ehrenräte gegenüber. Vom Niederrhein stammendes oder über dortige Dienstverhältnisse vermitteltes Personal hat der Hof Friedrichs III. von Anfang an gekannt. Seit 1470 intensivierten sich diese Bezüge infolge des Neußer Kriegs, der burgundischen Heirat Maximilians und der nachfolgenden hauspolitischen Etablierung des Kaisers am Niederrhein beträchtlich²⁸⁾. Einige Ratsernennungen sind parallel zu den geistlichen Räten auch bei den nichtkanzleigebundenen weltlichen Räten festzustellen. Es handelte sich um miteinander bekannte und befreundete gelehrte bürgerliche oder niederadelige Juristen Kölner Provenienz, die dem Hof und dem höfischen Umfeld Erzbischof Hermanns von Köln sowie der Stadt Köln angehörten. Gerade sie standen nach 1477 dem Kaisersohn nahe und gewährleisteten zusammen mit etlichen Räten Friedrichs aus Schwaben und Tirol sowie den Erblanden die höfische Kontinuität des Königtums.

In krassem Gegensatz zur Gesamtzahl der Räte und der geographischen Erstreckung des Reichs stand die verschwindend geringe Zahl derjenigen Räte, die das politische Handeln am Hof maßgeblich mitbestimmten und eine beträchtliche Zunahme des Ratshandelns bewirkten. Die meisten Räte dienten »von Haus aus« und erschienen nur gelegentlich am Hof. Die Zahl der gleichzeitig am Hof präsenten »täglichen« Räte ging im Normalfall nicht über ein gutes Dutzend hinaus. Und nicht einmal alle diese wurden zum »engeren« Rat hinzugezogen.

Dieser »engere« Rat war das entscheidende, in hohem Maße mitgliederkonstante Beratungsgremium des Kaisers. Er umfaßte nur etwa vier bis sechs engste Vertraute. Eines Hofamts bedurfte es dazu nicht, aber in der Regel gehörten ihm der (funktionelle) Hofmeister und der Hofmarschall sowie die Leiter der beiden Kanzleien und ein oder zwei Chefjuristen – vielfach der Fiskalprokurator – an. Nur dieses »Gremium« tagte regelmäßig täglich, aber offenbar nie für sich allein, sondern unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers. Dessen Vorliebe für nächtlichen Sitzungen und Audienzen erforderte die ständige Präsenz am Hof nahe der Privatgemächer des Herrschers. Aber nicht jeder engere Rat wohnte direkt am Hof; Johann Waldner als Leiter der römischen Kanzlei des letzten Re-

27) Dazu künftig P.-J. HEINIG, Das Spätmittelalter, in: Handbuch zur Mainzer Bistumsgeschichte, hg. v. F. JÜRGENSMEIER (vorauss. 1995).

28) Dazu außer den Regesten Kaiser Friedrichs III. H. 7 jetzt R. NEUMANN, Graf Gerhard von Sayn, kaiserlicher Femestatthalter und kurfürstlicher Rat, in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3), S. 377–398.

gierungsdrittels wohnte in Wien nicht in der Hofburg, sondern in seinem eigenen, bis heute als Hasenhaus bekannten Wohnhaus in der Kärntnerstraße.

Die Kleinheit des Gremiums und der Widerspruch zwischen seinem zwangsläufig begrenzten Sachverstand und dennoch entscheidenden Einfluß stand von vornherein in krassem Gegensatz zu dem gestiegenen Mitsprachebedürfnis der Landedelleute besonders in Donauösterreich, aber auch der Reichsfürsten, welche bei Audienzen oder im »offenen« Rat die Meinungen der ihnen durchweg ständisch unterlegenen täglichen Berater des Kaisers schwerlich zu akzeptieren bereit waren.

Die Frühform des engeren Rats in Gestalt einiger von Eneas Silvius als »steirische Weisheit« ironisierten, von anderen später als die großen »Wetterherren« bezeichneten innerösterreichischer Ritter bzw. bürgerlicher Kleriker-Juristen bezeichnet das Extrem eines die ganze Regierungszeit Friedrichs durchziehenden Problems. Die parallele Entwicklung des engeren Rats und der ständischen Organisation waren die beiden sich in Ursache und Wirkung gegenseitig beeinflussenden Extreme einer Entwicklung, die die integrative Schwäche des Hofrats bezeichnet und in den Zusammenhang der unter Friedrich III. gipfelnden Destruktion des Herrscherhofs gestellt werden muß.

B) ZEITLICH

Die mittlere Periode der Regierungszeit Friedrichs III. zwischen dem Ausgang der 1440er und 1460er Jahre bildete den Tiefpunkt der langen Abstiegsphase des Herrscherhofs, die im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts mit der Herauslösung der Kurfürsten und Fürsten aus dem Hof eingesetzt hatte²⁹⁾. Denn nach anfänglichem Anknüpfen an die luxemburgische Personal- und Sachtradition gelang es nicht, den innerösterreichischen Zuschnitt des Hofes hinreichend zu durchbrechen. Die aufgrund ihrer politischen Existenzbedingungen besonders an der Wirksamkeit der Zentralgewalt interessierten königs- (reichs-)unmittelbaren Grafen, Herren, Ritter und Großbürger (resp. Städte) in den nicht eindeutig hegemonial überherrschten Landschaften, die traditionell den Königsdienst gesucht und dadurch wesentlich zur integrativen Vermittlung der königlichen Wirksamkeit beigetragen hatten, schieden aus. Dadurch, daß der außererbländische Ratsanteil auf die in der römischen (Reichshof-)Kanzlei organisierten Räte sowie auf die geistlichen Räte von Haus aus zusammenschrumpfte, verengte sich der Hofrat derart territorial, daß sich die strukturelle Entfremdung von König und Reich kraß zuspitzte. Das Reich wurde als Pertinenz der innerösterreichischen Erblände regiert.

Der erste Versuch, diese erbländische Provinzialisierung zu durchbrechen, knüpfte an

29) Siehe dazu vor allem E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (= VÖ d. MPI f. Geschichte, Bd. 63), z.B. S. 84–91 und HEINIG, Vollendung, S. 13f.

das Hofmeisteramt an³⁰⁾. Nur formal hatte dessen Aufspaltung 1440/42 der königlichen Tradition entsprochen. Denn durch die Ernennung des innerösterreichischen Ritters Johann von Neitperg hatte Friedrich nicht nur das Haushofmeisteramt in der erbländischen Sphäre belassen, sondern abweichend von der Regelung Kaiser Sigmunds auch dasjenige des Obersten (Groß-)Hofmeisters. Der Kärntner Konrad d. Ä. von Kraig, den er hierzu ernannte, konnte zwar auf eine Amtstradition seiner Familie zur Zeit Karls IV. und Wenzels zurückblicken, aber seine reichsintegrative Befähigung war im Vergleich zu Sigmunds Großhofmeister Graf Ludwig von Oettingen umso stärker begrenzt, als der Kraiger nicht das persönliche Vertrauen des Herrschers besaß. An seiner Statt war der Haushofmeister auch in Reichsmaterien erheblich aktiver.

Die schweren integrativen Defizite, die dieser Bruch mit dem Hauptstrang der königlichen Tradition hervorgerufen hatte, sollten in einer Zeit, in der der 1452 zum Kaiser gekrönte Habsburger auf die innerösterreichischen Länder zurückgeworfen und in seiner Reichsregierung bedrohlich gefährdet war, kompensiert werden durch die Ernennung Markgraf Albrechts (Achilles) von Brandenburg-Ansbach, also eines ansehnlich mächtigen, vor allem aber ambitionierten und herrschernahen Reichsfürsten. Im Jahr 1455 ernannt, amtierte dieser als tatsächlicher Hofmeister, Hofrichter und Hauptmann aber nur kurze Zeit am Hof. Unter Beibehaltung der Ämter fungierte er hernach als ein das politische System im Reich stärkender Außenposten des kaiserlichen Hofes mit der Aufgabe, die an der Zentralgewalt interessierten Kräfte zu sammeln und zu organisieren. Das Hofmeisteramt setzte somit die Tendenzen der luxemburgischen Zeit fort und veränderte seine Bedeutung dahingehend, daß sein Träger als nicht höfisch gebundener Exekutor des kaiserlichen Willens begriffen wurde. Dieses Charakters wegen suchte Herzog Ludwig der Reiche von Niederbayern zu Beginn der 1460er Jahre das Amt dem Zollern streitig zu machen und in ein wittelsbachisches Erbamt zu überführen. Dieses Streben blieb zur Zeit Friedrichs III. vergeblich. Stattdessen suchte der Kaiser den Markgrafen noch am Ende der 1460er Jahre als seinen Hofmeister ohne Hof in Anspruch zu nehmen, so daß die »Erinnerung« an die Amtseigenschaft bestehenblieb und die politische Partnerschaft stützte.

Am Hof selbst wurden einige der vom Markgrafen nicht ausgeübten Funktionen von anderen Chargen und Dienern aufgesogen. Am wichtigsten von diesen wurde der schwäbische »Stäbelmeister« Graf Haug von Werdenberg als engster Ratgeber des Kaisers. Der spätere Mitinitiator des Schwäbischen Bundes hat seit der Mitte der 1460er Jahre in gewisser Weise die reichsnahe Tradition des Hofmeisteramts solange fortgesetzt, bis er endgültig um 1487 vom Hofmarschall Sigmund Prüschenk übertroffen wurde.

Ein zweiter Schritt der Öffnung des Hofes zum außererbländischen Binnenreich wurde 1463/64 nach dem Anfall der donauösterreichischen Länder und dem politischen Ausgleich mit den Wittelsbachern im Anschluß an den verlorenen Reichskrieg vollzogen; er

30) Unzureichend, aber nach wie vor grundlegend G. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, Innsbruck 1885.

wurde durch den Tod einiger bis dahin führender engerer Räte erleichtert. Die meisten der insgesamt 35 weltlichen Räte aus dem außererbländischen Binnenreich, die zwischen 1452 und 1469 im Dienst des Herrschers erscheinen, wurden nach 1463/64, also nach diesen Ereignissen zu Räten aufgenommen. Ein größerer Teil von ihnen war wittelsbachisch orientiert oder verpflichtet, ein anderer Teil suchte deren Dominanz am Hof aus unterschiedlichen Gründen zu verhindern und stand im weitesten Sinne den Grafen von Württemberg und Baden nahe, nur die wenigsten von ihnen kamen aus dem Dienst des fränkischen Zollern. Erst damals ließen es sich die maßgeblichen königsnahen Grafenfamilien Schwabens und des Mittelrheins aus wohlverstandenen eigenen Interesse angelegen sein, einen Angehörigen an den Herrscherhof zu entsenden. Die Grafen Schaffried von Leiningen, Haug von Montfort-Bregenz, Alwig und Rudolf von Sulz, Oswald und Wilhelm von Thierstein sowie Georg, Haug und Ulrich von Werdenberg-Heiligenberg bildeten ein entschieden auf eine Rückkehr des Kaisers ins Binnenreich gerichtetes *Movens*. Ihr Engagement veränderte die Personalstruktur des Rats als des wesentlichen Entscheidungsgremiums. Indem sie um 1470 die politische Führung gewannen, wurde die erbländische Provinzialisierung des Hofes endgültig überwunden. Zwischen 1470 und 1493 dienten nicht nur die meisten derjenigen Räte weiter, die nach 1463 in den Herrscherdienst eingetreten waren, sondern zusätzlich zu diesen wurden in dieser Phase noch knapp 40 weitere Personen weltlichen Standes aus dem außererbländischen Binnenreich zu Räten aufgenommen. Fast zwei Drittel aller weltlichen Räte aus dem außererbländischen Binnenreich, die Friedrich III. überhaupt besessen hat, haben in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung gedient.

C) SOZIAL

Seitdem die Großen des Reichs, also die Kurfürsten und die – weltlichen – Fürsten, infolge des seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zunehmenden Territorialwettbewerbs kein Interesse mehr am herrscherlichen Hof- und Ratsdienst besaßen, waren die Hauptakteure der gräfliche, freiherrliche und ritterliche Adel. Dem entsprach die ständisch-soziale Struktur des Hofes Friedrichs III. Gleichzeitig sind aber die Anfänge der letztlich im Reichstag gipfelnden »Entregionalisierung« der Fürsten zu beobachten. Diese wurde dadurch vorbereitet und begleitet, daß die Mehrzahl der außererbländischen Räte und Diener des Kaisers eine bis zur förmlichen Abordnung gehende Bindung an einen Großen im Reich mit in den Herrscherdienst einbrachte. Zum Ende der Regierungszeit hin sind dann vermehrt auch weltliche Reichsfürsten, erstmals auch etliche »kleine« Fürsten und Fürstensöhne aus dem bis dahin königsfernen Norden, in den persönlichen Dienst eingetreten und eine ganze Reihe anderer war dem Kaiser zwar nicht als Rat, aber als politische Partner verbunden.

Maßgeblich beigetragen zu der Ausweitung der traditionellen erbländisch-oberdeut-

schen Beschränkung des Herrscherhofs zu dem gleichmäßiger politisierte Reich der Neuzeit, welches sich hier andeutete, hat unter Friedrich III. das vielköpfige Eindringen der neuen sozialen Gruppen des Bürgertums und der Universitätsbesucher in den Hof beigetragen. Überwiegend handelte es sich schon aus versorgungstechnischen Gründen um Geistliche, aber die Zahl der gelehrten Laien stieg zusehends an. Demgegenüber war es ein eklatantes Defizit, daß Vertreter des »Wirtschaftsbürgertums« im Unterschied zur luxemburgischen Ära keine Chance hatten, in Ratspositionen vorzudringen. Das erbländische wie das oberdeutsche Gewerbe- und Handelskapital wurde auf der Ebene der Dienerschaft oder mittelbar durch Geschäfts- oder Klientelbeziehungen zu anderen höfischen Akteuren nur unzureichend integriert. Die Hof-Kammer war bis weit in die 1470er Jahre hinein völlig erbländisch strukturiert und wurde dann durch einige Tiroler »geöffnet«. Eine auf das Reich als Tätigkeitsfeld bezogene Rechenkammer war nicht vorhanden.

Die Integration gelehrter Juristen in den Hof war gleichermaßen Resultat wie Katalysator der zunehmenden Verrechtlichung des Reichs und der Königsherrschaft. Ihre höfischen Sammelbecken waren die Kanzleien, das Kammergericht und das Fiskalat.

Kanzleien

Nur die drei bzw. fünf Kanzler und die 19 bzw. neun Protonotare gerechnet, waren in den beiden Kanzleien insgesamt 42 Räte Friedrichs III. organisiert, 27 in der »römischen« und 15 in der erbländischen (»österreichischen«) Kanzlei. Es handelt sich derart überwiegend um gelehrte Räte geistlichen Standes, daß in den Kanzleien geradezu ein Viertel aller geistlichen Räte organisiert war (36 von 146).

Während alle Kanzler der österreichischen Kanzlei Geistliche bürgerlicher Abkunft und Gelehrte des geistlichen oder beider Rechte Wiener, z. T. auch italienischer Provenienz waren, sind in der römischen Kanzlei auch Personen weltlichen Standes in Leitungspositionen und sogar zum Kanzleramt gelangt³¹). Alle drei – nämlich Kaspar Schlick, Ulrich Weltzli und Johann Waldner – gehörten zu ihrer Zeit ebenso zu den engsten Räten des Herrschers wie die Leiter der österreichischen Kanzlei. Während die Protonotare der österreichischen Kanzlei überwiegend im kanonischen Recht promoviert waren, war der Anteil der ausschließlichen oder Auch-Legisten unter denen der römischen Kanzlei größer. Über die Hälfte, nämlich zwölf von allen Protonotaren der Reichshofkanzlei hatten ihre Studien mit der Erlangung akademischer Titel abgeschlossen. Sechs von ihnen waren Doktoren beider Rechte, jeweils zwei waren Doktoren bzw. Lizentiaten im Kirchenrecht, zwei waren Legisten. Nachweislich fünf der vierzehn Protonotare und leitenden Angehö-

31) P.-J. HEINIG, Zur Kanzleipraxis unter Kaiser Friedrich III., in: AfD 31 (1985), S. 383–442; DERS., War Kaspar Schlick ein Fälscher?, in: Fälschungen im Mittelalter. Tl. III: Diplomatische Fälschungen (I), Hannover 1988, S. 247–281.

rigen der römischen Kanzlei, deren Studienorte bekannt sind, haben ihre Universitätsausbildung in Wien begonnen und möglicherweise auch dort abgeschlossen. Alle acht übrigen mit akademischen Titeln gezierten Protonotare der römischen Kanzlei hatten sich im Verlaufe ihrer an unterschiedlichen Universitäten im Binnenreich begonnenen Studien oder gar ausschließlich an einer italienischen Hochschule aufgehalten³²⁾.

Die Grenzlinie zwischen den Protonotaren und den Sekretären, die ihrerseits fast ausnahmslos studiert hatten, aber im Unterschied zur Zeit Karls IV. nicht zu den Räten zählten, wurde durch die Erlangung eines akademischen Grades gezogen. Mit zunehmender Regierungszeit haben akademisch-juristische Elementarkenntnisse nur noch ausnahmsweise ausgereicht, ins Protonotariat aufzusteigen. Dessenungeachtet vermochten auch mehrere von ihnen durch ihren Hofdienst eine geistliche Karriere zu fundieren. Die Zahl der Protonotare und Sekretäre, die ein Bischofsamt oder andere hohe geistliche Ämter erlangten, war beträchtlich. Die erfolgreiche Kirchen- und Pfründenpolitik des Kaisers war in erster Linie dadurch motiviert, seine geistliche Gefolgschaft zu versorgen und das Reich mit politischen »Stützpunkten« zu überziehen. Zu den besonderen Wesenszügen des Hofes Friedrichs III. gehört die 1441/42 vollzogene Trennung der Herrscherkanzlei in zwei Kanzleien, von denen die eine ungeteilt für alle erbländischen und die andere für alle nicht-erbländischen, also alle »Reichs-«Materien zuständig war. Unbeschadet dessen, daß diese unter Sigmund und Albrecht II. vorgebildete Trennung wie mehrere andere Entscheidungen der Zeit Friedrichs III. zur späteren neuen »Reichsferne« der habsburgischen Erblande beigetragen hat, ist sie wohl nicht als Rückschritt, sondern als Moment der Steigerung der Leistungsfähigkeit zu bewerten. Denn hier fanden doch unzweifelhaft eine größere Spezialisierung und Differenzierung sowie eine höfische Stellenvermehrung statt. Die später Reichshofkanzlei genannte »römische« Kanzlei und das mit dieser eng verwobene und wie diese auf das außererbländische Binnenreich bezogene Kammergericht waren nicht nur ein relativ krisenunanfälliges Einfallstor außererbländischen Einflusses in den Hof, sondern auch ein Hort der Verwissenschaftlichung.

Da Friedrich III. die auf das Erzkanzellariat gestützten Ansprüche der Kurfürsten, die zur Aufspaltung der tradiert-einheitlichen Kanzlei beigetragen hatte, erfolgreich zurückwies, blieben beide Kanzleien ungeachtet weiterer Veränderungen im Laufe der Regierungszeit prinzipiell an den Hof und die Präsenz des Herrschers gebunden, blieben Hofkanzleien. Der Herrscher entfernte sich auf Ausflugs- und Badereisen mit kleinem Gefolge niemals so weit von ihnen, daß der Kontakt nicht gewährleistet gewesen wäre. Trennungen hat es insbesondere auf der charakteristischen Reiseschiene Wien–Baden–Wiener Neustadt–Graz gegeben. Hier traten gelegentlich erhebliche Reibungsverluste im Geschäftsgang auf, weil die abgesonderte Kanzlei nicht selbsttätig agieren durfte, sondern

32) Die einflußreichsten kanzleigebundenen Räte unterhalb der Kanzlerebene waren chronologisch die von der Kanzleiarbeit weitgehend oder ganz befreiten Protonotar-Räte Eneas Silvius, Ulrich Riederer, Thomas Prelager von Cilli und Georg Heßler.

wegen abschließender Entscheidungen stets an den Herrscher und den Hofrat herantreten mußte.

Die Trennung in zwei Kanzleien wurde in der Praxis vielfach durchbrochen. Dafür gab es etliche sachliche und technische Gründe. Aufs Ganze gesehen wirkte sich aus, daß der Kaiser stets mehr Vertrauen zur territorialen Kanzlei hatte – die zahlreichen Zweifelsfälle der regionalen »Zuordnung« (Burgund, Ungarn etc.) wies er vielfach dieser zu. Entscheidend war aber, daß die Trennung im Hofrat, der den Kanzleien übergeordnet war, faktisch aufgehoben wurde. Denn in dem nicht dualisierten, sondern einheitlich gebliebenen Hofrat waren abgesehen von den Zeiten der Verpachtung der Reichshofkanzlei die Spitzen der Kanzleien vertreten, die Kanzler bzw. Kanzleileiter überwiegend sogar im engeren Rat.

Sowohl zwischen den beiden Kanzleien Friedrichs III. als auch zwischen diesen und allen früheren Kanzleien der römisch-deutschen Herrscher bestand ein bedeutender Unterschied darin, daß die »römische« Kanzlei (»Reichshofkanzlei«) zwischen 1452/57 und 1475 verpachtet war. Der elementar-studierte Laie Ulrich Weltzli aus Göppingen war der erste Kanzler, der die Kanzlei in eigener Regie betrieb. Maßgeblich für seine Ernennung waren zweifellos kaufmännische Fähigkeiten und Beziehungen zum Wiener Kapital, und es verwundert nicht, daß der Kaiser seine Ernennung gegen den vehementen Widerstand einflußreicher höfischer Kreise durchsetzen mußte.

Nach Weltzlis Tod bewarb sich unter anderen der niederbayerische Kanzler Martin Mair um die Kanzleipacht und offerierte einen damit zusammenhängenden Plan zur Reform der kaiserlichen Reichseinkünfte und der gesamten Regierung³³⁾. Aber obwohl Mair in Ulrich Sonnenberger aus Öhringen, dem mit dem Bistum Gurk ausgestatteten österreichischen Kanzler, und anderen engeren Räten des Kaisers höfische Förderer besaß, setzte sich diese direkte Einflußnahme der Wittelsbacher nicht durch. Stattdessen übernahm der Bischof von Passau die Kanzleipacht. Das Pachtsystem wurde nicht nur auf eine höhere soziale Stufe gehoben, sondern auch auf das Kammergericht ausgedehnt. Auf dieses bezog sich dann die dritte und letzte Modifikation, als nach der durch politische und finanzielle Motive bedingten Entlassung des Passauers im Jahr 1470 Erzbischof Adolf von Mainz die

33) Entgegen den von E. SCHUBERT in der Diskussion geäußerten Zweifeln scheint mir der Mairsche Reformplan die persönliche Kanzlerschaft seines Urhebers zu umfassen. Durch einen Gesandtschaftsbericht ist ausdrücklich überliefert, Mair habe mehr Geld geboten als der vorherige Kanzler Weltzli gezahlt habe. Demgegenüber sollte Mairs Bekannter Johann Tulbeck, der Bischof von Freising, die Judenbesteuerung durchführen. Der Text des Briefs bei C. HÖFLER (Hg.), *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470*, Bayreuth 1850 (= Quellensammlung f. fränk. Gesch., Bd. 2, 1), Nr. 39, S. 102ff. Siehe dazu ANGERMEIER, *Reichsreform* S. 138f., speziell auch M. THUMSER, *Hertnidt vom Stein (ca. 1421–1491). Bamberger Domdekan und markgräflich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst*, Neustadt/Aisch 1989 (= VÖ d. Gesellschaft f. Fränk. Geschichte IX, Bd. 38), S. 75–80 mit Literaturnachweisen und den Briefen im Anhang, bes. Nr. 12.

Kanzlei und das Kammergericht pachtete³⁴⁾. Denn ohne die Einnahmen aus der kammergerichtlich bedingten Beurkundungstätigkeit waren die 10 000 fl. Pachtgebühr, die an den Kaiser jährlich abzuliefern waren, nicht aufzubringen; und dies setzte, wie schon Ulrich von Passau erkannt hatte, die kontinuierliche Pflege der höfischen Kammergerichtsbarkeit und folglich auch die höfische Präsenz des Kanzlers voraus, der deshalb von diplomatischen Aufgaben dispensiert werden mußte. Der Kanzler wurde auf die Bahn des Verwaltungsfachmanns gedrängt.

Die Verpachtung als eine in erster Linie fiskalischen Interessen folgende Steigerung des traditionellen Mitunternehmertums am Herrscherhof setzte eine schon eingetretene Bedeutungsminderung der Kanzlei als eines maßgeblichen Herrschaftsinstruments voraus und hatte weitere Umformungen zur Konsequenz.

Dies galt darüber hinaus für die Kanzlei als ganzes, deren Funktion als maßgebliches Sammelbecken von Herrscher-Rat gemindert wurde. Denn zumindest derjenige Teil des – überwiegend leitenden – Personals, den jeder Pachtkanzler in sein Amt mitbrachte, wurde von diesem besoldet und stand nur noch in einem diensteidlichen, nicht unbedingt in einem besonderen Vertrauens-Verhältnis zum Kaiser. Aber auf der anderen Seite evozierte das System doch auch eine binnenhöfische verwaltungstechnische Spezialisierung und Differenzierung, und durch den Zwang zur Erwirtschaftung finanzieller Erträge wurde zuletzt wohl auch der Geschäftsbetrieb angeregt und effektiviert.

Ein wichtiger Aspekt bei dieser Lösung war zweifellos die Stärkung der Integration des Reichs durch die Einbindung der Lehnshöfe und der Klientelkreise der Kanzler. Nicht zufällig stand die kurmainzische Kanzlerschaft am Beginn der politischen und persönlichen Rückkehr des Kaisers in das außererbländische Binnenreich und brachte den Höhepunkt der Wirksamkeit des Kaisers hervor.

Mit dem Herausbrechen von reichsbezogenen Teilen des Hofes durch Kurfürsten oder Fürsten hat das Pachtsystem im Prinzip nicht direkt zu tun. Erzbischof Adolf hatte längst vor seiner Kanzlerschaft ausdrücklich auf alle Ansprüche aus dem Erzkanzellariat verzichtet und war auch tatsächlich nur Hofkanzler und Kammerrichter. In engem Kontakt mit dem damals gerade zum Kurfürsten aufgestiegenen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem vormaligen Hofmeister, hat er dann auch keine antikaiserliche Politik betrieben. Aber die Momente der Trennung »seiner« Kanzlei vom Kaiser mehrten sich doch. Denn den integrativen Vorteilen, die die kurfürstliche Stellung des Kanzlers mit sich brachte, standen einige Nachteile gegenüber. Sooft der Kaiser den Rat Erzbischof Adolfs

34) G. SEELIGER, *Kanzleistudien*, Tl. 1: Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471–1475, in: *MIÖG* 8 (1887), S. 1–64; vgl. P.-J. HEINIG, *Kaiser Friedrichs III. Preces-Register der Jahre 1473–1475*, in: *Ex ipsius rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. v. K. HERBERS/H. H. KORTÜM/C. SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 135–158.

und Markgraf Albrechts einholte, war er vorsichtig genug, nicht einmal den Kanzler-Kurfürsten zum engeren Rat heranzuziehen. Und wohl auch deshalb, um die Kontrolle über die Kanzlei zurückzugewinnen, hat er das gesamte Modell nach 1475 nicht fortgesetzt, sondern stattdessen wieder einen »abhängigen« Kanzler nach älterem Muster bevorzugt, welcher sich aber mit dem Titel eines Protonotars bzw. Vizekanzlers begnügen mußte. Auch in dieser Hinsicht hat die kurze kurmainzische Kanzlerschaft unter Friedrich III. der ausdrücklich auf das Erzkanzleramt gestützten Kanzlerschaft Bertholds von Henneberg unter Maximilian vorgearbeitet.

Schließlich kann eine Darstellung der Außenwirkung Friedrichs III. und seines Hofes nicht auf eine knappe Würdigung der Rolle des Kammergerichts verzichten³⁵⁾. Denn dieses war nicht nur neben Kanzlei und Rat das dritte maßgebliche Einfallstor des Reichs in den Hof, sondern wurde zu dem wohl wichtigsten Träger der politischen Wirksamkeit des Herrschers überhaupt und wirkte als Katalysator der höfischen Mittelpunkt-funktion³⁶⁾.

Die Bindung aller Erscheinungsformen der königlichen Gerichtsbarkeit an die Person des Herrschers blieb bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs III. bestehen, ja sie wurde seit der Ablösung des alten Hofgerichts (1451/52) durch das Kammergericht noch beträchtlich verstärkt. Im Zuge der erheblich intensivierten Verrechtlichung der Konflikte boten die noch nicht abschließend ausgeformten und austarierten »Zuständigkeiten« und »Instanzen« dem herrscherlichen Kammergericht ein breites, im Prinzip weder die Fürsten noch deren Territorien ausschließendes Feld für alle möglichen Klagen und Appellationen – nicht zuletzt im Falle von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. Herrscherliche Eingriffe waren jederzeit möglich, so daß die Verfahren, in denen dies angebracht schien, nach politisch-fiskalischer Zweckmäßigkeit »gesteuert« werden konnten. Als maßgeblicher Vertreter der Herrscherinteressen fungierte der Fiskalprokurator, dessen Position sowohl zwischen der eines (Mit-)Unternehmers und »Beamten« als auch zwischen den Erblanden und dem Reich angesiedelt war. Fast alle acht bekannten Fiskale stammten aus Schwaben oder Franken und waren Gelehrte beider Rechte bzw. Legisten. Sie besaßen oder gewannen persönliche und amtliche Beziehungen zur donauösterreichischen Kapitale Wien und deren ökonomischen Infrastruktur, und dadurch erfolgte auch eine Anbindung an den Kapitalverkehr der oberdeutschen Reichsstädte. Nicht zufällig wurde der wichtigste von ihnen, der Nürnberger Johann Keller, sowohl als Statthalter in

35) Vgl. hierzu auch den Beitrag von F. BATTENBERG in diesem Band.

36) Siehe dazu vor allem R. SMEND, *Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung*, Nachdr. (d. Ausg. Weimar 1911) Aalen 1965; U. KNOLLE, *Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert*, München 1965 (= Diss. jur. Freiburg); P. MORAW, *Die gelehrten Juristen der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273–1493)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 77–147.

Reichsstädten als auch – vor und während der ungarischen Belagerung 1484/85 – in Wien eingesetzt³⁷⁾.

Für die Verdichtung des Reichs entscheidender als die wenigen »politischen« Prozesse, in denen der Kaiser seine Rechtsautorität und Gerichtsgewalt zur politischen Disziplinierung einzelner Fürsten einsetzte, war die tägliche Verfassungswirklichkeit königlicher Rechtsprechung³⁸⁾. Diese die bestand in einer bis dahin nie gekannten Masse von Alltagsverfahren mit oder ohne den König als Partei. Die Dimension erschließt sich, wenn man erkennt, daß allein die von Erzbischof Adolf von Mainz geleitete römische Kanzlei (der gegenüber die österreichisch-erbländische Kanzlei unabhängig war) nur in den gut dreieinhalb Jahren zwischen 1471 und 1474 über 5000 Kaiserurkunden und -briefe ins außererbländische Binnenreich expediert hat, von denen wohl zwei Drittel (kammer-)gerichtlich bedingt waren. Die Bedeutung dieses Gericht für die Wirksamkeit des Herrschers und sein Einfluß auf das gesamte Rechtsleben und für die Verdichtung des Reichs können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die im wesentlichen auf dieses gestützte Handhabung des Rechtswesens durch den Kaiser kann man tatsächlich als maßgebliche »neue Spezialisierung und Differenzierung und damit als Modernisierung des Hofes im größeren Stil« (Moraw) bezeichnen.

Der Herrscher behielt das Kammergericht jederzeit unter seiner Kontrolle. Er konnte es ansetzen oder suspendieren und besaß wohl auch zu Zeiten der Verpachtung das unbeschränkte formelle Ernennungsrecht der Beisitzer. Der gesamte Schriftverkehr erfolgte im Namen des Kaisers. Er konnte jederzeit in den Rechtsgang eingreifen, Verfahren oder Urteile suspendieren oder widerrufen und per Privileg am Kammergericht vorbei rechtliche Verfügungen treffen. Während er die Rechtsgewährung durch das Kammergericht als einen Akt herrscherlicher Gnade begriff, zu der er folglich nicht verpflichtet war, wuchs mit der voranschreitenden, vom Herrscherhof maßgeblich herbeigeführten Verrechtlichung des Reichs und der Beteiligten am Gericht der Bedarf an Beständigkeit und verlässlichen Regularien. Im Jahr 1473 genehmigte der Kaiser die erste Gerichtsordnung, und zumindest für alle Schriftstücke, die nicht des großen Majestätssiegels bedurften, also für Ladungen, Inhibitionen etc., bestand in der Praxis eine feste Gebührenordnung. Die mit der Juridifizierung einhergehende umfassende Fiskalisierung, die manchem den Hof wie ein Geschäftsbüro erscheinen ließ, beschränkte sich in diesem Bereich auf die Diplome.

Bestrebungen, das Gericht vom Hof abzuziehen, gab es längst, ehe dies die »Reichsreformer« seit dem Beginn der 1480er Jahre versuchten. Die erstmals 1455 bei der Übertragung an Markgraf Albrecht von Brandenburg greifbare Praxis, das gesamte Gericht einem

37) Siehe zu ihm B. MADER, Johann Keller (ca. 1435–1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., ms. Diss. phil. Mannheim 1991.

38) Ch. REINLE, Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit (wie Anm. 3), S. 317–353; DIES., Ulrich Riederer. Rat Kaiser Friedrichs III. († 1462), ms. Diss. phil. Mannheim 1992.

Fürsten zu attachieren, leistete dem ebenso Vorschub wie die anschließende Verpachtung. Schon im Jahr 1458 traten die leitenden Beschäftigten des Gerichts dem neu ernannten Kammerrichter Erzherzog Albrecht VI. von Österreich mit der Willensbekundung entgegen, das Gericht ausschließlich dort abhalten zu wollen, wo sich der Kaiser und sein Hof aufhielten. Weil der Kaiser auch alle späteren Forderungen aus guten Gründen zurückwies, blieb das Kammergericht während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. prinzipiell an den Hof gebunden. Mittels der Ernennung unterschiedlich weit bevollmächtigter Kommissare und delegierter Richter vor Ort sowie vom Hof ausgehender Kommissionen griff es weit über den Hof hinaus, doch blieben deren Aufträge in der Regel rückgekoppelt.

Nachdem bis 1454/55 insgesamt 15 und mehr wechselnde ad-hoc ernannte Kammerrichter aus den Erblanden und dem außererbländischen Binnenreich amtiert hatten, war die gleichzeitige Ernennung Markgraf Albrechts von Brandenburg zum Hofmeister und Kammerrichter (1455–56) ein erster Schritt zu einer festeren Form. In zeitlicher Parallele zur erstmaligen Verpfändung der Reichshofkanzlei waren hierbei fiskalische Motive beteiligt. Mit der Ernennung Bischof Ulrichs von Passau zum Kanzler und Kammerrichter (1464) schwenkte das System des Kammergerichts in die Pachtmodalitäten der Reichshofkanzlei ein und behielt diesen Charakter bis zum Ende der Amtszeit Erzbischof Adolfs von Mainz (1475).

Dieses Modell zur Steigerung der Wirksamkeit des Kammergerichts und damit des Kaisers im Binnenreich war erfolgreicher als der erste. Im Normalverfahren erreichte schon relativ bald die Zahl der gelehrten Beisitzer diejenige ihrer adeligen Kollegen fast regelmäßig und übertraf diese sogar gelegentlich. Sowohl die feste Fixierung des numerischen Verhältnisses beider Gruppen als auch die fast ausschließliche Berufung der adeligen und der gelehrten Beisitzer aus dem außererbländischen Binnenreich (vor allem aus Schwaben, Franken/Oberpfalz und vom Mittelrhein) zu Lasten solcher aus den Erblanden hat sich seitdem durchgesetzt.

Die Probleme des Verhältnisses zum Kaiser waren dieselben wie bei der Kanzlei. Der Einfluß der Kammerrichters auf die Zusammensetzung der Gerichtsbeisitzer zählte zu den Kriterien, die bei der Wahl eines Kammerrichters zu berücksichtigen waren. Und auch das Kammergericht löste sich insofern aus dem direkten Zusammenhang mit dem Herrscher, als nicht alle Beisitzer dessen Räte waren oder sein konnten. Die Maßnahmen, die der Kaiser traf, um das dem Kammergericht zugestandene Eigenleben nicht in eine unkontrollierte Verselbständigung ausarten zu lassen, folgten denselben Gesichtspunkten wie bei der Kanzlei. Die Beisitzer und das Personal mußten auf ihn vereidigt werden, der Schriftverkehr mußte in seinem Namen erfolgen und Urteile mußten von ihm als Diplome sekretiert werden. Seine eigenen Materien und die seines Fiskals mußten vordringlich, kostenlos und in seinem Sinn behandelt werden; ein Monopol des Kammergerichts auf die Gerichtsbarkeit war nicht zu akzeptieren – im Zweifelsfall setzte der Kaiser sein eigenes Gericht zusammen; und schließlich konnte er jederzeit in das Verfahren eingreifen.

Man darf davon ausgehen, daß die Rückkehr zum System der ad-hoc ernannten Kammerrichter aus Erblanden und Binnenreich (1475–90) dem Bestreben nach stärkerer Kontrolle folgte. Aber trotz wechselnder Kammerrichter hat es auch nach 1475 einen prinzipiell festen Beisitzerstamm gegeben, so daß auch in dieser Beziehung das Kammergericht von 1495 vorgebildet war. Dies gilt ebenso für die seit Bischof Ulrich von Passau im Prinzip gegebene Parität der »Gelehrten« zu den »Adeligen«, die sich weiter stabilisierte. Stärker als während der Zeiten der Pacht-Kammerrichter, die die Beisitzerstellen überwiegend mit eigenen Gefolgsleuten besetzt hatten, unterlagen diese Stellen nun wieder dem z. T. vom Kaiser aus integrativen und legitimatorischen Gründen geförderten Besetzungsinteresse reichsfürstlicher politischer Partner. Zur Zeit Friedrichs III. gab es dafür noch keinen normierten Verteilungsschlüssel. Aber die dem Kaiser politisch nahestehenden Kurfürsten und Fürsten sind zur längerfristigen Abordnung von Beisitzern aufgefordert sowie gerade am Hof weilende Fürstengesandte hinzugezogen worden.

Die Abgeordneten dieser (Kur-)Fürsten standen in der Regel nicht in einem weiteren Dienstverhältnis zum Kaiser und wurden auch nicht durch ihre Beisitzertätigkeit automatisch zu dessen Dienern. Gegenüber dem Pachtsystem folgte die gestreute »Präsentation« der Beisitzer einem andersartigen Integrationsmodell, das sich – ständisch gewandelt – zu guter Letzt durchsetzte. Daß dieses schon in den letzten Jahren Friedrichs III. mit gewissem Erfolg praktiziert wurde, ergibt sich aus der weiten Streuung der Herkunft der Beisitzer. Die Einseitigkeiten der früheren Jahrzehnte erscheinen abgeschliffen, das kaiserliche System ausgeglichener und weiter denn je. Denn die Mehrzahl der Beisitzer aus dem Binnenreich stammte nun überwiegend aus Schwaben und Bayern, aus Franken, vom Mittelrhein und nun neben einigen gelehrten Beisitzern aus Niederdeutschland erstmals in beträchtlichem Maße vom Niederrhein.

Zusammenfassung

Am Ende des Mittelalters verlor der dergestalt beschaffene Herrscherhof seine Monopolstellung als einziges politisch-gesellschaftliches Handlungszentrum des Gesamt-Reichs, weil er der Komplexität und Intensität derjenigen Anforderungen nur unzureichend gerecht geworden war, die die fundamentalen Wandlungen der Ereignisgeschichte seit etwa 1470 an ihn stellten.

Diese Wandlungen bestanden im wesentlichen in der Verdichtung des politischen Systems der Fürsten im Reich, den zunehmend europäische Dimensionen annehmenden militärisch-politischen Herausforderungen mit hohem Geldbedarf und dem Durchbruch langfristiger Entwicklungsprozesse in Wirtschaft und Technik einschließlich der Vervielfältigung der Interessen und Informationen.

Darauf, diesem Handlungsbedarf gerecht zu werden, war der Hof Friedrichs III. weder vorbereitet noch vermochte er sich hinreichend anzupassen. Zwar wurde der Hof seit

etwa 1470 reichsbezogen umgestaltet und den höfischen Veränderungen entsprachen solche der Herrschaftspraxis im weitesten Sinn. Damals verkehrte sich der politische Zugriff des Herrschers. Hatte er bis dahin das Reich von den Erblanden aus regiert, suchte er hernach die Erblände mit Hilfe des Reichs zu behaupten. Aber dies war doch nicht viel mehr als das endliche Erreichen der »Normallage« des Zeitalters der offenen Verfassung, und dies genügte der Zukunft nicht mehr.

Aktuelle Nachbemerkung (2001)

Der vorhergehende Beitrag ist die 1993 abgeschlossene Druckfassung meines 1992 auf der Reichenau gehaltenen Vortrags. Seinerzeit Vorabinformation über meine noch nicht abgeschlossene Habilitationsschrift (ms. Gießen 1993), hebt er heute – vier Jahre nach deren in Anm. 8 angezeigter Publikation – einige von deren Ergebnissen noch einmal hervor, s. P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493) – Hof, Regierung und Politik, 3 Teile, Köln–Weimar–Wien 1997 (= Forschungen z. Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 17). Unter diesen Umständen und zumal die Monographie den Forschungsstand umfassend reflektiert, erschien statt einer Überarbeitung des Aufsatzes nur dessen knappe Aktualisierung opportun. So sind zur Thematik heute auch heranzuziehen P.-J. HEINIG, Gelehrte Juristen im Dienste der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Hg. H. BOOCKMANN u. a., 1. Teil, Göttingen 1998 (= Abhdlgn. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen), S. 167–184, und H. NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (= Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch., Mainz, Abt. Universalgesch., 161, zugleich Beitr. z. Sozial- und Verfassungsgeschichte d. Alten Reiches, 14); meine eigene Auffassung präzisiere und ergänze ich in der Besprechung: in HZ 272 (2001) sowie in den im Druck befindlichen Untersuchungen über Pflicht, Obrigkeit und Majestät. Die Verrechtlichung kaiserlicher Herrschaft im ausgehenden Mittelalter, in: Die Rezeption des römischen Rechts im Regnum Teutonicum. Hg. I. BAUMGÄRTNER u. P. JOHANEK (= Beih. zur ZHF, ersch. vorauss. Berlin 2003), und Der regionalisierte Herrscherhof. Friedrich III. und das Reich in Fremd- und Selbstwahrnehmung, in: Fürstenhöfe. Hg. Th. ZOTZ (ersch. vorauss. 2002). Mittlerweile erschienen ist der in Anm. 27 angekündigte Titel von P.-J. HEINIG, Die Mainzer Kirche am Ende des Hochmittelalters (1249–1305), und DERS., Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter (1305–1483), in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Hg. F. JÜRGENSMEIER, Bd. I, 1, Würzburg 2000 (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 6), S. 347–555, ebenso der in Anm. 7 genannte Sammelband Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher. Hg. L. KOLMER, Paderborn u. a. 1997, sowie die in Anm. 38 genannte Monographie von Ch. REINLE, Ulrich Riederer (ca. 1406–1462), Gelehrter Rat Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer Historischer Forschungen, 2), Mannheim 1993. Die in

Anm. 7 erwähnte, nunmehr von H. KOLLER, P.-J. HEINIG und A. NIEDERSTÄTTER herausgegebene Reihe der »Regesten Kaiser Friedrichs III.« ist auf aktuell 14 Hefte angewachsen, soeben Sonderband 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei Friedrichs III. aus den Jahren 1471–1474/75. Bearb. v. P.-J. HEINIG u. I. GRUND, Wien-Weimar-Köln 2001. Den seitherigen Aufschwung der Hofforschung spiegelt und erschließt die »Allgemeine Auswahlbibliographie zu einem Projekt der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen« unter dem Titel: Dynastie – Hof – Residenz. Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, zusammengestellt von J. HIRSCHBIEGEL, Kiel 2000 (= Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 4). Siehe künftig das Handbuch »Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich«. Hg. W. PARAVICINI (in Vorb.).